

## Erläuterungen zur Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst 2021

Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgende Gebühren für den Rettungsdienst beschlossen:

Krankentransportwagen:	114,00 € Grundgebühr + 2,90 € je Transportkilometer
Rettungstransportwagen:	645,00 €
Notarzteeinsatzfahrzeug:	183,00 €

Die Stadt Niederkassel ist Trägerin der Rettungswache Niederkassel und führt seit dem 01.06.2017 den kompletten Rettungsdienst einschließlich der Krankentransporte in Eigenregie aus.

Nach der Rettungsdienstbedarfsplanung sind folgende Fahrzeuge vorzuhalten:

- 3 Rettungstransportwagen,
- 2 Krankentransportwagen,
- 1 Notarzteeinsatzfahrzeug.

Die Gebührenkalkulation hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Rettungsmittel	alte Gebühr	neue Gebühr	Differenz
Krankentransportwagen	114,00 €	130,00 €	+ 16,00 €
	+2,90 €	+2,90 €	+ 0,00 €
	je Transportkilometer		
Rettungstransportwagen	645,00 €	733,00 €	+ 88,00 €
Notarzteeinsatzfahrzeug	183,00 €	211,00 €	+ 28,00 €

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Gebührenkalkulation:

### **zu Ziffer 1 „Personalkosten“:**

Aus der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes des Rhein- Sieg- Kreises geht ein Gesamtstellenbedarf von 36 Stellen hervor. Die dargestellten Werte berücksichtigen nicht die Leitung des Rettungsdienstes und der Verwaltung sowie die Funktionsträger im Rettungsdienst.

Für die Mitarbeiter sind die Tarife zum 01.03.2020 linear um 1,06 % gestiegen. Zum 01.04.2021 erhöhen sich die Personalaufwendungen linear um 1,4 %.

Mit Wirkung zum 01.01.2014 trat das neue Ausbildungsgesetz zum Beruf des Notfallsanitäters in Kraft. Unter Beachtung der Novellierung des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) zum 25.03.2015 und vor dem Hintergrund der Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) steigen die gesetzlichen Anforderungen zur Qualifikation des nichtärztlichen rettungsdienstlichen Fachpersonals erheblich. Die Umsetzung erfolgt unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und konkretisierenden landesrechtlichen Bestimmungen in Nordrhein-Westfalen.

Ein Ausweis der Aufwendungen für die Ausbildung von Notfallsanitätern im Rettungsdienstbedarfsplan ist inzwischen erfolgt. Mithin sind die Aufwendungen in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Die gestiegenen Personalaufwendungen sind im Wesentlichen zurückzuführen auf:

- lineare Steigerungen der Personalaufwendungen,
- gestiegene Aufwendungen für die Ausbildung der Notfallsanitäter (erhöhte Schulkosten für Auszubildende, erhöhte PAL Kosten sowie erhöhte Krankenhauskosten),
- Einstellung eines zusätzlichen Auszubildenden (die Zahl der Stellen erhöht sich von 8 auf 9),
- Stufenerhöhungen bzw. Höhergruppierungen von Mitarbeitern.

## **zu Ziffer 2 „Sachkosten“:**

### 2.1 Betriebsräume

In die Gebührenkalkulation aufzunehmen sind die im Rahmen des Rettungsdienstes entstehenden Gebäudekosten. Das DRK hat eine eigene Rettungswache errichtet, die von der Stadt Niederkassel angemietet wird.

In Anlehnung an der DIN EN 1789 (Raum- und Flächenbedarf von Rettungswachen) des DIN- Ausschusses vom 24.08.2015 sowie den Raumbüchern des Rhein-Sieg- Kreises ist für die Rettungswache Niederkassel eine Fläche in Höhe von 364,07 qm vorgesehen. Der monatliche Mietzins beträgt 8,00 €/ qm.

Die in die Gebührenkalkulation aufzunehmende Miete berechnet sich wie folgt:

$$\begin{array}{rcl} \text{anrechenbare Nutzfläche} & = & 364,07 \text{ qm} \\ 364,07 \text{ qm} \times 8,00 \text{ €} & = & 2.912,56 \text{ € Monatsmiete} \end{array}$$

Darüber hinaus hat die Stadt Niederkassel sechs Garagen angemietet. In den Garagen sind der städtische RTW, NEF bzw. der KTW sowie die beiden RTWs und ein KTW des DRK untergestellt.

Nach der DIN EN 1789 ist eine Fläche von 348,49 qm anerkennungsfähig. Der monatliche Mietzins beträgt 6,00 €/ qm.

Die Miete für die Garagen berechnet sich wie folgt:

$$348,49 \text{ qm} \times 6,00 \text{ €} = 2.090,94 \text{ € Monatsmiete}$$

Außer den zuvor berechneten monatlichen Mieten sind auch die weiteren Gebäudekosten in die Gebührenkalkulation aufzunehmen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Wasser	=	1.200,00 €
Kanal	=	800,00 €
Strom	=	11.600,00 €
Heizkosten	=	5.000,00 €
Gebäudeversicherung	=	2.800,00 €
Schornsteinreinigung	=	100,00 €
Wartung Heizung	=	300,00 €
Reinigung	=	6.600,00 €
Hausmeister	=	5.500,00 €
<u>Instandhaltungskosten</u>	=	<u>1.200,00 €</u>
Insgesamt	=	35.100,00 €

Zusammengefasst sind folgende Gebäudekosten in die Gebührenkalkulation aufzunehmen:

Miete = 2.912,56 € x 12	=	34.950,72 €
+ Garagenmiete = 2.090,94 € x 12	=	25.091,28 €
+ Nebenkosten	=	35.100,00 €
<u>Insgesamt</u>	=	<u>95.142,00 €</u>

Die gegenüber der Vorjahreskalkulation ausgewiesenen Mehrkosten sind insbesondere auf gestiegene Nebenkosten für die Rettungswache zurückzuführen.

## 2.2 Fahrzeuge

Bei den Fahrzeugkosten handelt es sich um die Aufwendungen für die Betriebsstoffe, Reparatur, Wartung, Versicherungen, Steuern, Funk der Fahrzeuge für den Rettungsdienst sowie die Aufwendungen für die Miete von Fremdfahrzeugen.

## 2.3 Allgemeinkosten

### 2.3.1 Verwaltungskostenpauschale Personal/ Interne Leistungsverrechnung

Verwaltungskosten werden gezahlt für:

- die Leitungsfunktion des Leiters der Rettungswache,
- die Sach- und Bewirtschaftungskosten der Geschäftsstelle des DRK,
- die Kosten für Buchhaltung und Organisation,
- die internen Leistungsverrechnungen der Stadt.

Die Verwaltungskostenpauschale wurde im Jahr 2017 seitens der Krankenkassenvertreter einer Revision unterzogen. Von den Krankenkassenvertretern wurde ein Zuschlag für den Verwaltungs-Overhead von 7,5 % auf die Bruttopersonalkosten anerkannt. Dieser Betrag wird für das Jahr 2021 angesetzt.

Die Verwaltungspauschale für das Personal berechnet sich wie folgt:

Personalkosten, Hauptamtliche	=	2.067.032,00 €
x 7,5 % (anerkannter Zuschlag)	=	155.027,00 €

Für die internen Leistungsverrechnungen der Stadt sind 39.273,00 € angesetzt. Durch die internen Leistungsverrechnungen werden Aufwendungen erfasst, die dadurch entstehen, dass seitens der Service- und Managementprodukte (Verwaltungsführung, Rat, Finanzen, Zentrale Dienstleistungen u. a.) Leistungen für den Kostenträger "Rettungsdienst" erbracht werden.

### 2.3.2 Verwaltungspauschale Sachkosten

In Anlehnung an den KGST-Bericht 9/2018 „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2018/2019)“ sind Sachkosten in Höhe von 9.700,00 € je Büroarbeitsplatz anzusetzen. Nach Auskunft des DRK` s ist von drei Büroarbeitsplätzen auszugehen.

### 2.3.3 Abrechnungskosten Stadt Niederkassel

Die Abrechnung rettungsdienstlicher Leistungen erfolgt durch die Stadt Niederkassel. Für die Kalkulation 2021 wird von einem Stellenbedarf von 1,7 Stellen (Vorjahr 1,5 Stellen) ausgegangen. Die gegenüber der Vorjahreskalkulation ausgewiesenen Mehrkosten sind insbesondere auf gestiegene Kosten für die Abwicklung der Vereinnahmung der Eigenanteile der Patienten zu den entstandenen Fahrtkosten (telefonische Rückfragen) zurückzuführen.

### 2.3.4 und 2.3.5 Wartung und Reparatur technischer Anlagen und medizinischer Geräte

Die gegenüber der Vorjahreskalkulation ausgewiesenen Mehrkosten sind insbesondere auf gestiegene Kosten für größere Wartungen an medizinischen Geräten zurückzuführen.

### 2.3.6 Versicherungen

Bei der aufgeführten Position handelt sich um die Kosten für die Betriebshaftpflicht bzw. die Geräte- und Unfallversicherung.

### 2.3.7 Medizinischer Sachbedarf

Der medizinische Sachbedarf wurde vom DRK für das Jahr 2021 ermittelt.

### 2.3.8 Hol- und Bringdienst DRK

Die Kosten für die Hol- und Bringdienste des DRK haben sich gegenüber dem Vorjahresansatz nicht geändert.

### 2.3.9 Abrechnung rettungsdienstlicher Leistungen

Die Abrechnung der rettungsdienstlichen Leistungen erfolgt durch die Stadt. Die Abrechnung wird über Software "Careman" abgewickelt. Die jährlichen Kosten entstehen für den Service und die Wartung der Software.

### 2.4 Bekleidung

Die Aufwendungen für die Bekleidung setzen sich aus den Kosten für die Reinigung und den jährlichen Kosten für die Mietwäsche zusammen.

## **Zu Ziffer 3 „Abschreibungen/ Zinsen“:**

### 3.1 Fahrzeuge

In der Gebührenkalkulation für 2021 sind Abschreibungen zu berücksichtigen. Die Abschreibungssätze wurden entsprechend der zu erwartenden Nutzungsdauern festgesetzt.

### 3.5 kalkulatorische Zinsen

Neben den Abschreibungen sind Verzinsungen bei der Gebührenbedarfsberechnung für 2021 zu berücksichtigen. Es wird ein kalkulatorischer Zins in Höhe von 5,42 % (Vorjahr 5,56 %) zugrunde gelegt. Die Minderung des kalkulatorischen Zinses (Emissionsrenditen bezogen auf eine 50-jährige Nutzungsdauer) ist auf die allgemeine Zinsentwicklung zurückzuführen. Die Zinsen werden auf der Grundlage der Restbuchwerte ermittelt.

## **Zu Ziffer 5 „Unter- und Überdeckungen aus Vorjahren“:**

Nach § 6 Abs. 2 KAG besteht die Verpflichtung für die Gebührenhaushalte Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass Überschüsse aus dem Jahre 2019 bis zum Haushaltsjahr 2023 auszugleichen sind, während Defizite aus 2019 bis zum Haushaltsjahr 2023 ausgeglichen werden können. Da die Ergebnisse des Jahres 2019 im Zeitpunkt der Kalkulation für das Jahr 2020 noch nicht bekannt waren, ist eine Berücksichtigung erstmals bei der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2021 möglich.

Das Ergebnis des Gebührenhaushaltes im Haushaltsjahr 2019 wurde vom Fachbereich 2 ermittelt. Für den Bereich des Rettungsdienstes ergab sich im Jahr 2019 eine Unterdeckung in Höhe von 304.520,00 €. Um eine größere Konstanz in der Gebührenhöhe für den Rettungstransportwagen, das Notarzteinsatzfahrzeug und den Krankentransportwagen zu gewährleisten, wurde bei der Kalkulation für das Jahr 2021 nur die Hälfte (152.260,00 €) der Unterdeckung aus dem Jahr 2019 in Ansatz gebracht.

Des Weiteren ist eine Unterdeckung aus dem Jahr 2018 in Höhe von 173.461,00 € zu berücksichtigen. Somit wird eine Unterdeckung in Höhe von insgesamt 325.721,00 € gebührenerhöhend in die Kalkulation 2021 eingestellt.

Die hohe Unterdeckung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass in Ermangelung ganzjähriger Erfahrungswerte zu hohe Einsatzzahlen bei den Kalkulationen der Jahre 2018 und 2019 zugrunde gelegt worden sind.

### **Verrechnungsmodalitäten:**

Die Umlage der Gemeinkosten des Rettungsdienstes Niederkassel erfolgt auf der Grundlage der Vorhaltestunde der Rettungsmittel. Laut Rettungsbedarfsplan des Rhein- Sieg- Kreises sind folgende Vorhaltestunden der Rettungsmittel vorgesehen:

RTW	=	46.720 Stunden
NEF	=	8.760 Stunden
KTW	=	8.502 Stunden

Da der Rettungstransportwagen auch für Krankentransporte zur Verfügung steht, sind die maßgeblichen Vorhaltezeiten und Einsätze zwischen dem RTW und KTW zu verrechnen.

Nach einer gesetzlichen Regelung im Ersten Modernisierungsgesetz des Landes NW können Fehleinsätze in den Gebührensatzungen als ansatzfähige Kosten berücksichtigt werden. Nach herrschender Auffassung sollen vermeidbare Fehleinsätze (Fehleinsätze, die durch offensichtliches Fehlverhalten der im Rettungsdienst tätigen Personen ausgelöst werden) nicht in die Gebührenbedarfsberechnung aufgenommen werden.

Nach den Verhandlungen mit den Krankenkassen werden Fehleinsätze bis zu 4,6 % in der Kalkulation als ansatzfähige Kosten berücksichtigt. Über 4,6 % hinausgehende Fehleinsätze gehen damit nicht zu Lasten des Gebührenschuldners, sondern zu Lasten der Stadt und damit der Allgemeinheit.

Die Einsatzzahlen stellen sich danach wie folgt dar:

RTW	=	3.289
NEF	=	2.550
KTW	=	5.112

Dies bedeutet eine Minderung der Einsatzzahlen des RTW, NEF und KTW im Vergleich zur Vorjahreskalkulation.

Die Gesamtkosten für den RTW belaufen sich auf 2.413.411,00 €. Bei einer Einsatzzahl von 3.289 beläuft sich der Gebührensatz auf 733,78 €, abgerundet 733,00 €. Der Gebührensatz für den Einsatz des Rettungstransportwagens erhöht sich von 645,00 € auf 733,00 €.

Die Gesamtkosten für den NEF belaufen sich auf 538.942,00 €. Bei einer Einsatzzahl von 2.550 beläuft sich der Gebührensatz auf 211,35 €, abgerundet 211,00 €.

Die Gesamtkosten für den KTW belaufen sich auf 831.826,00 €. Bei einer Einsatzzahl von 5.112 beläuft sich der Gebührensatz auf eine Grundgebühr von 130,00 € sowie eine Kilometerpauschale von 2,90 €. Der Gebührensatz für den Einsatz des Krankentransportwagens erhöht sich bei der Grundgebühr von 114,00 € auf 130,00 €. Die Kilometerpauschale bleibt unverändert bei 2,90 €.

Die gestiegenen Gebührensätze sind im Wesentlichen zurückzuführen auf:

- Berücksichtigung der zusätzlichen halben Unterdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 152.260 Euro. Die hohe Unterdeckung ist im Wesentlichen auf den Ansatz von zu hohen Einsatzzahlen bei der Kalkulation zurückzuführen (ganzjährige Erfahrungswerte waren nicht bekannt).
- gestiegene Personalaufwendungen (lineare Tarifsteigerungen, Höhergruppierungen und Stufensteigerungen),
- gestiegene Aufwendungen für die Ausbildung der Notfallsanitäter (erhöhte Schulkosten für Auszubildende, erhöhte PAL Kosten sowie erhöhte Krankenhauskosten),
- gesunkene Einsatzzahlen beim RTW, NEF und KTW.

Niederkassel, den 27.11.2020